



Gemeinde Ballwil

Verordnung

zum Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Ballwil

vom 20. Dezember 2007

Der Gemeinderat Ballwil erlässt, gestützt auf Art. 3 des Reglements für die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Ballwil vom 26. November 2001 nachstehende Verordnung:

Art. 1 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr pro m² gewichteter Grundstückfläche gemäss Art. 44 Abs. 3 Reglement Siedlungsentwässerung beträgt ab 1.1.2008 Fr. 7.70.

Art. 2 Betriebsgebühr

- 1 Die Betriebsgebühren gemäss Art. 46 Reglement Siedlungsentwässerung betragen ab 1.1.2008:
 - Grundgebühr: Fr. 0.09 pro gewichteter m² Grundstückfläche
 - Mengengebühr: Fr. 1.65 pro m³ bezogenem Frischwasser
- 2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

Art. 3 Tarifzonen-Grundeinteilung

Bei der Tarifzonen-Einteilung gemäss Art. 40 ff Reglement Siedlungsentwässerung sind die folgenden Kriterien anzuwenden:

1 Eigenleistungen

Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser, eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) führen zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

- a) mindestens 30 Liter/m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen);
- b) 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
- c) alles auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde im Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

Ist nur ein Teil der versiegelten Flächen an den Eigenleistungen angeschlossen, werden diese als nicht versiegelt betrachtet (siehe Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung).

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 20 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

2 **Versiegelungsgrad**

Der Versiegelungsgrad ist das Verhältnis der Fläche auf welcher das Versickern von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbäder usw., zur Grundstücksfläche.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 41 (MW) abweicht und zwar in folgender Abstufung:

- Abweichung ist kleiner +/- 10 % = keine Korrektur
- Abweichung ist zwischen +/- 10 % und +/- 30 % = +/- 1 Tarifzone
- Abweichung ist grösser +/- 30 % = +/- 2 Tarifzonen

3 **Bewohnbarkeit**

Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Bei 2-geschossigen Bauten (Tarifzone 2 und 3) führt eine Zweitwohnung oder ein Kleingewerbe zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben.

Überdurchschnittlich bewohnte Wohnhäuser (drei- und mehrgeschossige Wohnbauten mit mehr als 2 Wohnungen pro Stockwerk) erfahren eine Korrektur der Tarifzonen- Grundeinteilung nach oben.

Unterdurchschnittlich bewohnte Wohnhäuser (Einfamilienhäuser welche auf drei oder mehr Geschossen bewohnt sind, Zweifamilienhäuser welche auf vier oder mehr Geschossen bewohnt sind usw.) erfahren eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten.

Auch leer stehende Wohnungen beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

4 **Geschossigkeit**

Ein Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung ist die Geschossigkeit, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Sind in der W2 bzw. W3 neben den Vollgeschossen im Untergeschoss oder im Dachgeschoss Zimmer isoliert, beheizt und folglich bewohnbar oder gewerblich nutzbar, werden folgende Fälle unterschieden:

- a) Zimmer im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner 20 m² führen nicht zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.
- b) Sind Zimmer im UG und im DG vorhanden, und ist die Summe deren Flächen kleiner 50 % der Gebäudegrundfläche, wird dies als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 3 statt TZ 2).
- c) Zimmer im UG oder DG mit einer Gesamtfläche von grösser 20 m² und kleiner 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, werden als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 3 statt TZ 2).
- d) Ist die Summe der Flächen der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Zimmer im DG bzw. UG grösser 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3-geschossig statt 2-geschossig).
- e) Ist das Dachgeschoss ganz oder teilweise bewohnt und sind Dachauschnitte oder Balkone vorhanden, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet.

5 Verschmutzungsgrad

Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen.

Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben.

6 Nutzung

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit über einen Nutzungszuschlag oder über eine Nutzungsreduktion die Tarifzonen-Grundeinteilung bei Vorliegen besonderer Verhältnisse namentlich bei Spitzenbelastungen, unverhältnismässigem Flächen - Leistungsverhältnis und bei Ferienhäuser oder saisonaler Nutzung (Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr), verursachergerecht zu korrigieren. Diese Korrektur wird nur in Ausnahmefällen angewandt.

Art. 4 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

Die jährliche Sondergebühr für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser gemäss Art. 45 Abs. 9 Reglement Siedlungsentwässerung wird wie folgt festgelegt:

Für die Einleitung von mehr als 2 Liter/Minute wird eine Gebühr von Fr. 300.– geschuldet. Bei nachweislich geringerer Einleitung, wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 5 Strassenparzellen

- 1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- 2 Anschlussgebühr
Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.
- 3 Betriebsgebühr
Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.
Für ausparzellerte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.
Sind Privatstrassen nicht ausparzellert, werden diese als nicht versiegelte Fläche dem jeweilig zugehörigen Grundstück zugerechnet und dadurch in der jeweiligen Tarifzone des Grundstücks gebührenpflichtig.
- 4 Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 6 Zukauf von Grundstückfläche

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- 2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).
- 3 Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert und werden diese Grundstücke als eine Einheit genutzt, werden beide Grundstücke gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenerhebung in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 7 Herangezogene Grundstückfläche für Ausnahmefälle

Die gemäss Art. 47 Reglement Siedlungsentwässerung gegebene Möglichkeit der Bildung von fiktiven Parzellen betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m². Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

Art. 8 Inkrafttreten

- 1 Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft
- 2 Die neuen Gebührensätze finden wie folgt Anwendung:
 - a) Anschlussgebühr
für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligungen ab 1. Januar 2008
 - b) Betriebsgebühr
für Rechnungen im Rechnungsjahr 2008

6275 Ballwil, 20. Dezember 2007

GEMEINDERAT BALLWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

sig. Hans Moos

sig. Alois Schärli